

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 6. November 1912.

Nr. 35.

Inhalt: Gesetz, betr. die Abänderung des Schutzgebietgesetzes. — Dienstvorschrift für den Gebrauch, die Prüfung und die Behandlung der Hebezeuge. — Tarif für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen. — Distriktkommissar Häuser für Ostusambara beauftragt. — Eröffnung des öffentlichen Verkehrs auf der Strecke Tabora-Kigoma.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Gesetz,
betr. die Abänderung des Schutzgebietgesetzes.
Vom 16 Juli 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 7 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) erhält folgenden Abs. 2:

Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Molde, den 16. Juli 1912.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Dienstvorschrift

für den Gebrauch, die Prüfung und die Behandlung der Hebezeuge.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

Zu den Hebezeugen, für welche die nachfolgenden Vorschriften gelten, gehören: Krane, Lokomotiv- und Wagenhebevorrichtungen, Gepäck-, Materialien- und Personenaufzüge aller Art, Winden und Flaschenzüge, soweit sie im Betriebe der öffentlichen Hafenanlagen in Daressalam und Tanga, im Betriebe der Flottille und der Bahnen des Schutzgebietes in Benutzung stehen.

§ 2. Aufsicht.

1. Die Unterhaltung und Ueberwachung der Hebezeuge liegt den Eigentümern der Hebezeuge bzw. den Betriebsunternehmern oder ihren Stellvertretern ob, die den Betrieb der Hebezeuge übernommen haben.

2. Die Dienstvorsteher und Bediensteten, die mit der Beaufsichtigung der Hebezeuge betraut sind, haben für deren ordnungsmässigen Gebrauch und gute Instandhaltung zu sorgen.

3. Für jeden Kran ist von dem Eigentümer bzw. dem Betriebsunternehmer oder seinem Stellvertreter

ein Kranwärter auszubilden, der mit der Bauart, Handhabung und Leistungsfähigkeit des Krans und mit den vorliegenden Vorschriften genau vertraut sein muss.

4. Der Kranführer muss stets zugegen sein, wenn der Kran benutzt wird. Er ist für jedendurch vorschriftswidrige Benutzung oder unsachgemässe Handhabung erwachsenen Schaden verantwortlich.

5. Die für den Kranwärter eintretenden Arbeiter müssen in gleicher Weise unterwiesen sein und haben dieselben Pflichten, wie der als Kranwärter wirkende Beamte oder Arbeiter.

6. Zur Bedienung von Wasserdrukkranen, Hebe- maschinen, Dampfkranen und grösseren elektrisch betriebenen Kranen sind besonders zuverlässige Beamte oder Arbeiter zu verwenden.

7. Sind an einer Stelle mehrere Krane vorhanden, so kann die Ueberwachung einem Kranwärter übertragen worden.

8. Aufsichtsbehörde ist das Kaiserliche Gouverne- ment, dessen beauftragte Organe befugt sind, die Hebezeuge jederzeit einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die mit der Wartung der Hebezeuge beauftragten Personen zu prüfen, ob sie den unter § 2 Absatz 4 gegebenen Vorschriften entsprechend für ihren Dienst genügend ausgebildet sind.

§ 3. Anschriften.

1. Alle Hebevorrichtungen müssen mit einer leicht sichtbaren, deutlichen und haltbaren Aufschrift ihrer grössten zulässigen Belastung in Kg. des Tages der letzten Untersuchung und einer Ordnungsnummer versehen sein.

2. An Achsenhebezeugen, Hebeböcken, Bockwinden, sonstigen Winden und Flaschenzügen ist nur die grösste zulässige Belastung in Kg. und der Tag der letzten Untersuchung anzuschreiben.

3. Die in Züge einstellbaren Wagenkrane erhalten ausserdem neben den sonstigen Anschriften ein Schild mit der Aufschrift: „Das Abstossen oder Ablassen des Kranes auch mit Schutzwagen ist verboten.“

§ 4. Gebrauch.

1. Die Eigentümer von Hebezeugen beziehungsweise die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sowie die mit der Bedienung der Hebezeuge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass Hebezeuge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

2. Die mit der Bedienung der Hebezeuge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäss zu benutzen und von hervortretenden Mängeln der Hebezeuge dem Inhaber beziehungsweise dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

3. Die mit der Bedienung der Hebezeuge beauftragten Personen müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, dass sie die Bedienung des Hebezeuges verantwortlich übernommen haben und dass sie mit der Bedienung, Einrichtung und Beaufsichtigung desselben vertraut sind.

4. Vor der Benutzung ist zu untersuchen, ob sich alle Teile der Hebevorrichtung in brauchbarem Zustande und in richtiger Lage befinden.

5. Kräne sollen beim gewöhnlichen Gebrauche niemals dazu benutzt werden, die zu hebende Last aus der Entfernung heranzuholen: die Last muss vielmehr soweit an den Kran heranbracht werden, dass der Kran sie nur senkrecht zu heben braucht. Inwieweit hiervon in besonderen Fällen abgewichen werden kann, unterliegt dem Ermessen des Aufsichtsbeamten.

6. Die zum Heben und Senken der Last dienenden Ketten, Seile, Taue usw. sind an der Last so sorgfältig zu befestigen, dass nach dem Anheben weder ein Abgleiten noch Nachsacken eintreten kann.

7. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Teile der Bewegungs- und Sicherheitsvorrichtungen (Sperrvorrichtung und Bremse) vorschriftsmässig wirken. Namentlich ist dafür zu sorgen, dass die einzelnen Windungen der Kette oder des Seiles sich auf die Trommel gleichmässig nebeneinander legen, damit das Abrutschen einer Ketten- oder Seilwindung nicht eintritt. Die Kette oder das Seil ist beim Gebrauch tunlichst nur soweit abzuwickeln, dass noch ein bis zwei Windungen auf der Trommel verbleiben. Ganz besonderes Augenmerk ist auf das ordnungsmässige und genaue Einrücken der Vorgelege sowie das richtige Einfallen des das Verschieben der Vorgelege verhindernden Ueberwurfes zu richten. Das Senken der Last soll so langsam geschehen, dass es jeden Augenblick unterbrochen werden kann, ohne dass der Kran schädliche Stösse erleidet. Die Bedienung der Bremse darf nur der Kranwärter übernehmen. Dieser hat darauf zu achten, dass er und die Bedienungsmannschaft sich ausserhalb des Bereiches der Kurbeln befinden. Ist der Kran mit einer Ausrückvorrichtung versehen, so muss ausserdem beim Senken der Last die Kurbelwelle ausgerückt werden, damit nicht durch das schnelle Herumschlagen der Kurbeln Arbeiter Schaden erleiden oder das Getriebe beschädigt wird. Nachdem die Kurbelwelle zum Aufwinden der Last wieder eingerückt ist, muss sogleich die Klinke eingelegt werden, damit die Kurbelwelle sich während des Aufwindens nicht selbsttätig ausrücken kann.

8. Lasten, deren Gewicht mehr beträgt, als die Hälfte der grössten Tragfähigkeit des Kranes, sollen im allgemeinen nur mit Hilfe der Kurbeln in der Weise gesenkt werden, dass an jeder Kurbel mindestens die gleiche Anzahl von Arbeitern angreift, die zum Heben der Lasten erforderlich war. Zur weiteren Sicherheit soll ausserdem der Kranwärter den Bremshebel anfassen, um erforderlichenfalls die Bremse sofort anziehen zu können.

9. Die reibenden Flächen der Bremsen dürfen nicht geschmiert werden.

10. Die Drehung eines Kranes ohne mechanische Drehvorrichtung ist durch Schieben am Ausleger, nicht aber an der Last selbst zu bewirken.

11. Unter der hängenden Last darf sich niemand aufhalten, wenn die Last nicht sicher unterfangen ist.

12. Kräne für den öffentlichen Verkehr sind derart unter Verschluss zu halten, dass Unberufene sie nicht benutzen können. Der Schlüssel soll sich stets in Verwahrung des Dienstvorstehers oder des besonders dazu bestimmten Beamten befinden. Während der Arbeitszeit wird der Schlüssel dem Kranwärter übergeben. Diesem liegt es ob, den Verschluss nach beendeter Arbeit Gebrauch des Kranes wieder anzulegen. Der Dienstvorsteher hat sich häufig nach beendeter Arbeitszeit davon zu überzeugen, dass der Verschluss sicher angelegt ist.

13. Bindemittel, als Bindeketten, Bindetaue, Sperrklauen usw. von privaten Eigentümern dürfen nur

dann verwandt werden, wenn der Eigentümer für alle etwa hierdurch entstehenden Schäden und deren Folgen haftet. Von der Anwendung solcher Hilfsmittel ist der Besitzer durch den Kranwärter in jedem einzelnen Falle hierauf aufmerksam zu machen.

§ 5. Prüfung und Probebelastung.

1. Die Hebezeuge sind jährlich mindestens einmal zu untersuchen und hierbei einer Probebelastung zu unterwerfen. Das Ergebnis ist in das Prüfungsbuch (Anlage) einzutragen. Die Probebelastung ist nach Erneuerung oder Ausbesserung wichtiger Teile zu wiederholen.

2. Bei der Prüfung sind die Hebezeuge soweit auseinanderzunehmen, dass alle Teile gründlich gereinigt und eingehend untersucht werden können. Schadhafte, abgenutzte oder sonst verdächtige Teile sind durch neue zu ersetzen.

3. Die Probebelastung muss mit der $1\frac{1}{4}$ fachen der beim gewöhnlichen Gebrauche zulässigen Höchstbelastung (§ 3) vorgenommen werden. Das Hebezeug ist sodann mit der zulässigen Höchstbelastung in alle Stellungen zu bringen, die beim Gebrauche vorkommen können. Nach den Probebelastungen ist durch eingehende Untersuchung festzustellen, ob unzulässige Veränderungen einzelner Teile einschliesslich der Schlingketten eingetreten sind.

4. Bei Wasserdruck- und Dampfkranen ist die Prüfung auch auf sämtliche Leitungen und Dichtungen auszudehnen.

5. Der Tag der Prüfung ist deutlich sichtbar unter der Ordnungsnummer oder der Angabe der Tragfähigkeit anzuschreiben.

6. Die Untersuchung und Prüfung der Kessel der Dampfkranen erfolgt nach Massgabe besonderer noch aufzustellender Vorschriften über die Behandlung der Lokomotiven und Dampfkesselanlagen.

7. Von der im § 5 unter 1 und 3 vorgeschriebenen Probebelastung sind befreit: Achsenhebezeuge, Probaböcke, Bockwinden, sonstige Winden und Flaschenzüge.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 6. Prüfung neuer Hebezeuge.

Neue Hebezeuge sind vor Ingebrauchnahme einer Prüfung und Probebelastung nach den in § 5 gegebenen Vorschriften zu unterwerfen.

§ 7. Prüfung von Ketten und Seilen.

1. Neue und wiederkehrend geprüfte oder ausgebesserte Ketten und Seile sind vor Ingebrauchnahme in ihrer ganzen Länge einer Probebelastung zu unterwerfen und zwar Ketten und Seile für Kräne mit der $1\frac{1}{4}$ fachen und Ketten und Seile für Aufzüge mit der doppelten grössten zulässigen Belastung. Für die Berechnung der Kranketten und ihre Belastung ist die nachstehende Tabelle massgebend:

Tabelle über die zulässige Belastung der Ketten.

| d | kg | d | kg |
|----|-------|----|-------|
| 4 | 175 | 5 | 270 |
| 6 | 370 | 7 | 500 |
| 8 | 650 | 9 | 800 |
| 10 | 1000 | 11 | 1200 |
| 12 | 1450 | 13 | 1700 |
| 14 | 2000 | 15 | 2300 |
| 16 | 2600 | 17 | 2900 |
| 18 | 3200 | 19 | 3600 |
| 20 | 4000 | 21 | 4400 |
| 22 | 4800 | 23 | 5300 |
| 24 | 5800 | 25 | 6300 |
| 26 | 6800 | 27 | 7300 |
| 28 | 7800 | 29 | 8300 |
| 30 | 8800 | 31 | 9400 |
| 32 | 10000 | 33 | 10700 |

d = Stärke des Ketteneisens in mm.

2. Alle 2 Jahre mindestens einmal sind die sämtlichen Hebeketten gleichmässig (dunkelrotwarm) auszuglühen und langsam erkalten zu lassen. Entspre-

chende Vermerke sind in die Prüfungsbücher einzutragen.

3. Nach der Reinigung sind die einzelnen Kettenglieder genau zu untersuchen; solche, die durch Abnutzung gelitten haben oder Fehler an den Schweisstellen zeigen, sind durch neue zu ersetzen. Es ist an den einzelnen Kettengliedern nochmals sorgfältig nachzusehen, ob nachteilige Veränderungen (z. B. ein Öffnen der Schweissfugen oder dergleichen Mängel) eingetreten sind. Alle gefundenen Mängel müssen sofort beseitigt werden. Hierauf ist die Kette einzuölen.

4. In gleicher Weise wie die Hebeketten sind auch die Schlingketten, die zum Anhängen der Last an die Hebezeuge benutzt werden, zu untersuchen. Es soll jährlich stets die Hälfte der bei einer Dienststelle vorhandenen Schlingketten untersucht werden.

5. Die Werkstätten, welche die Untersuchungen dieser Ketten ausführen, haben der Dienststelle, welche die Ketten eingesendet, eine Bescheinigung über die stattgefundene Prüfung auszustellen.

6. Die Tragfähigkeit, Nummer und Bezeichnung der Zugehörigkeit müssen auf dem Ringe und dem Haken jeder Kette an gut sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebracht sein.

7. Seitens der Dienststellen sind über die Untersuchungen der Schlingketten genaue Aufzeichnungen zu führen.

8. Die erfolgte Prüfung und der Ursprung der Ketten muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen sein. Keinesfalls darf eine Kette benutzt werden, von der nicht bekannt ist, dass ihre Haltbarkeit in der vorgeschriebenen Weise erprobt worden ist.

9. Der Prüfung der Kran- und Schlingketten kann beim Fehlen geeigneter Vorrichtungen durch die Werkstatt der Flottille zum Selbstkostenpreise zuzüglich 50% für Generalkosten ausgeführt werden. Die nach Ziffer 1-6 auszustellenden Bescheinigungen über stattgefundene Prüfungen sind dem Besitzer auszuhandigen.

10. Drahtseile sind nach Prüfung in etwa 6 monatlichen Zwischenräumen mit einem Gemisch von gekochtem Talg und Graphit einzufetten.

§ 8. Sicherung gegen Zerreißen der Ketten.

Zur möglichsten Sicherung der Windeketten gegen Zerreißen müssen sie, soweit notwendig, mit federnden Zwischenstücken versehen sein, deren Tragfähigkeit der grössten Probelast entspricht. Kleinere Hebezeuge, wie Differential-Flaschenzüge, sind hier von ausgeschlossen.

§ 9. Herabsetzung der Normalbelastung.

1. Hebezeuge, die durch Abnutzung einzelner Teile zwar geschwächt, aber für eine geringere als die bisher angeschriebene Belastung noch hinreichend stark sind, können unter entsprechender Herabsetzung der zulässigen Belastung weiter verwendet werden. Für diesen Fall ist die Belastung festzustellen, die für die Probelastung mit Sicherheit angewendet werden kann, und demnächst nach den Vorschriften des § 5 die Prüfung mit dieser Last vorzunehmen.

2. Die in § 3 vorgeschriebene Anschrift der grössten zulässigen Belastung ist auf $\frac{1}{2}$ der Probelast festzusetzen und entsprechend zu berichtigen.

§ 10. Untersuchungsbeamte.

1. Die Untersuchung aller Hebezeuge der Bahnen obliegt den Betriebsleitungen, die entsprechende Organe mit der Ausführung der Untersuchungen zu beauftragen haben.

Die Untersuchung der im Betriebe der öffentlichen Hafenanlagen in DARESSALAM und TANGA und im Betriebe der Flottille befindlichen Hebezeuge ist von den einzelnen Betriebsleitern anzuordnen. Stehen für die Vornahme der Untersuchungen geeignete Beamte nicht zur Verfügung, so ist die Untersuchung beim Kaiserlichen Gouvernement rechtzeitig zu beantragen.

§ 11. Einrichtung und Führung der Prüfungsbücher.

1. Für jedes Hebezeug ist nach dem Muster der Anlage I ein Prüfungsbuch anzulegen, das von der zuständigen Dienststelle aufzubewahren ist. Den Prüfungsbüchern ist eine genaue Beschreibung und Zeichnung des Hebezeuges vorzulegen. Diese Bücher müssen über den zeitigen Zustand des Hebezeuges stets die erforderliche Auskunft geben.

§ 12. Behandlung der Wagenkrane.

1. Zur Bedienung der Wagenkrane ist von der Betriebsleitung ein durchaus zuverlässiger Beamter oder Arbeiter, sowie ein ständiger Vertreter ein für allemal als Kranwärter zu bezeichnen.

2. Nachdem der Kran an die Ladestelle gefahren ist, sind zwischen Tragfederbund und Wagenlängsträger die Federklötze anzulegen und die Zangen an den Schienen zu befestigen. Vor Ingebrauchnahme ist noch festzustellen, ob die Plattform des Kranwagens wagerecht steht und an dieser Stelle das Gleis auf gesunden Schwellen gut befestigt ist. Ist dies nicht der Fall, so darf der Wagenkran auf dem Gleis überhaupt nicht in Gebrauch genommen werden. Die alleinige Anwendung anderer Vorrichtungen zum Feststellen des Kranes, wie z. B. Unterlagklötze von Holz oder dergleichen, ist im allgemeinen ungenügend und darf ohne Genehmigung des zuständigen Dienstvorstehers nicht stattfinden. Letzterer übernimmt durch die Erteilung der Genehmigung auch die Verantwortung für die Folgen.

3. Das Gleis, auf dem der Kran zur Benutzung aufgestellt ist, ist auf eine angemessene Entfernung für andere Fahrzeuge abzusperren.

4. Der Versand der Wagenkrane darf in der Regel nur mit Güterzügen erfolgen. Hierbei muss der Ausleger in die für den Versand des Kranes erforderliche Lage gebracht, das Gegengewicht eingefahren und festgestellt sowie der Sicherungsbügel für den Gegengewichtsschlitten aufgerichtet sein.

5. Bei Kranen mit steifen nicht knickbaren Auslegern muss unter dem über die Plattform hinausragenden Ausleger ein Schutzwagen und zwar stets hinter dem Kran laufen. Schutzwagen sind den Kranen entweder ständig beizugeben und als Spezial- oder Kranschutzwagen zu bezeichnen, oder es sind hierfür Strugwagen für jede Fahrt besonders anzufordern. Andere Betriebswagen dürfen nur, solange Ueberfluss an der betreffenden Wagengattung herrscht, für die Beförderung der Wagenkrane benutzt werden.

6. Ist mit dem Kran nur eine kurze Strecke auf dem Bahnhof zurückzulegen, so ist das Niederlegen des Auslegers nicht erforderlich, falls Hindernisse auf dem Wege dies nicht gebieten.

7. Wagenkrane müssen mit besonderer Vorsicht bewegt werden und dürfen nicht abgestossen und auch nicht dem Anprall abgestossener oder abgelauener Wagen ausgesetzt werden. Sie dürfen durch eine Lokomotive in Gang gesetzt werden, um sie leichter von Hand verschieben zu können.

8. Wird ein Kran beschädigt, so ist er sogleich zur Werkstatt zu senden und der Betriebsleitung umgehend Meldung zu erstatten. Die erfolgte Wiederherstellung ist von den Werkstätten der Betriebsleitung unverzüglich zu melden.

9. Die bahnamtliche Untersuchung der Wagenkrane geschieht in der Hauptwerkstätte alljährlich. Die Betriebsleitung hat zu dem Zwecke die Wagenkrane der Werkstätte zu überweisen. Die Untersuchung hat sich auf alle Teile des Wagens wie des Kranes zu erstrecken und ist mit einer Probelastung zu verbinden.

10. Der einem Bahnhofe zur zeitweisen Benutzung überwiesene Wagenkran ist sogleich nach seiner Uebernahme auf gute Beschaffenheit zu untersuchen, ebenso, wenn der Kran an einen anderen Bahnhof abgegeben wird, vor der Abgabe.

11. Der zuständige Dienstvorsteher hat den Befund in das beim Wagenkran befindliche und bei demselben stets zu belassende Prüfungsbuch dem diese Dienstvorschrift beizufügen ist, unter genauer Angabe der vorgefundenen Beschädigungen einzutragen. Die Betriebsleitung hat die Prüfungsbücher, so oft sich Gelegenheit bietet, zu prüfen und unter Angabe des Datums einen entsprechenden Vermerk einzutragen.

12. Bei der Absendung von Wagenkränen an die Bedarfstationen ist der zugehörige Schlüssel und das Kranbuch in einem Umschlage mit der Aufschrift: Schlüssel und Kranbuch zum Wagenkran Nr. von dem Zugabfertiger dem Zugführer zu übergeben. Kann der Schlüssel nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist der Wagenkran gleichwohl dem Zuge mitzugeben. In diesem Falle ist der Betriebsleitung Anzeige zu erstatten.

§ 13. Behandlung der Achsenhebezeuge, Hebeböcke, Bockwinden und sonstige Winden und Flaschenzüge.

1. Achsenhebezeuge, Hebeböcke, Bockwinden, Winden und Flaschenzüge sind jährlich einmal einer ge-

nauen Untersuchung, die sich auf sämtliche Teile zu erstrecken hat, zu unterwerfen. Ueber Probebelastung vergleiche § 5 Absatz 7.

2. Die Winden, die als Inventar auf den Lokomotiven oder Wagen mitgeführt werden, sind nicht jährlich besonders zu untersuchen, sondern nur bei jeder regelmässigen wiederkehrenden Untersuchung des Fahrzeugs, zu dem sie gehören.

3. Finden sich bei der Untersuchung Fehler, so sind sie, wenn zugänglich, sofort zu beseitigen, anderenfalls ist die Ausserdienststellung des betreffenden Hebezeuges zu veranlassen.

4. Ueber Anschriften vergleiche das unter § 3 Absatz 2 Gesagte.

§ 14. Einführungsbestimmung.

Die gegenwärtige Dienstvorschrift ist durch Erlass des Kaiserlichen Gouvernements vom 16. Oktober 1912 für das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika festgesetzt worden.

Daressalam, den 16. Oktober 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 2450/12. XII.

Anlage.

Prüfungsbuch

für den Kran Nr.

Aufstellungsort
 Bauart
 Tragfähigkeit
 Lieferer
 Jahr der Anlieferung

| Lauf- fen- Nr. | Tag, Monat und Jahr der Prüfung nebst Unters- schrift des die Prüfung ausführenden Beamten. | Name des Kran- wärters. | Prüfungsbemerkungen: a.) Zustand des Hebe- zeuges (festgestellte Mängel, notwendige Aus- besserungen u. s. w.) b.) Gewicht der Probe- belastung. | Besehrigung über die erfolgten Ausbesserungen durch den Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter. | Tag, Monat und Jahr der zur Wiederherstellung des Hebezeuges vorge- nommenen Prüfung nebst Unterschrift des die Prü- fung ausführenden Be- amten. | Tag, Monat und Jahr der Kotten- oder Seilprüfung. | Sonstige Be- merkungen. |
|----------------------|--|-------------------------------|--|---|---|---|----------------------------|
| | | | | | | | |

Bekanntmachung.

Zum Tarif für die Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnen (Mittelandbahn und Nordbahn) vom 1. Juni 1912 erscheint mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1912 der 1. Nachtrag. Die darin vorgesehenen Tarifierhöhungen treten erst am 1. Februar 1913 in Kraft. Der Nachtrag enthält neben einigen unbedeutenden Tarifierhöhungen, welche teils durch Berichtigung von Druckfehlern teils durch logischen Ausbau der Bestimmungen des Tarifes bedingt sind, u. a. Bestimmungen wegen Festsetzung des Mindestfahrpreises bei Arbeiterbeförderungen, Ergänzungen der Güterklasseneinteilung, Festsetzung der Abfertigungsleistungen der beiden Bahnen, Aufnahme neuer Stationen in den Tarif, Druckfehlerberichtigungen der Kilometertarifabelle sowie die notwendigen Ergänzungen des alphabetischen Güterverzeichnisses.

Der Nachtrag kann von den Betriebsleitungen in Daressalam und Tanga, sowie von den Eisenbahndienststellen zum Preise von 20 Heller bezogen werden.

Daressalam, den 21. Oktober 1912.
 Der Kaiserliche Gouverneur
 Schnee.

J. No. 26354/12. XII.

Bekanntmachung.

Der Distriktskommissar Häuser wird hiermit an Stelle des auf Heimatsurlaub fahrenden Distriktskommissars Michels von Anfang November dieses Jahres ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Distriktskommissars für Ostusambara beauftragt. Sein Dienstsitz ist Muheza.

Daressalam, den 28. Oktober 1912.
 Der Kaiserliche Gouverneur
 Schnee.

J. No. P. 3258/12.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1912. wurde auf der Strecke Tabora-Kigoma der beschränkte öffentliche Verkehr nach den folgenden Stationen eröffnet:

- Lulanguru 25 km westlich Tabora
- Mabama 37 " " "
- Usoke 60 " " "
- Miramgo 90 " " "
- Kaliuwa 122 " " "

Daressalam, den 29. Oktober 1912.
 Der Kaiserliche Gouverneur
 Schnee.

J. No. 26323/12. XII.